

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 37/38 (1901)
Heft: 9

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind die Herren Professor Schüle, Nachfolger des Herrn Professor Tetmajer, und Stadtbaumeister A. Geiser in Zürich als Experten gewonnen worden.

Kanal zwischen Plattensee und Donau. Nachrichten in ungarischen Blättern zufolge wird das Projekt eines Kanals, der den Plattensee mit der Donau verbinden und hauptsächlich der Schifffahrt dienen soll neuerdings besprochen. Durch diese Kanal-Anlage sollen gleichzeitig ausgedehnte Gebiete entwässert, andere dagegen durch Bewässerung kulturfähiger gemacht werden. Der Wasserspiegel des Sees liegt ungefähr 110 m über dem Adriatischen Meer, während die Donau an der Stelle, die für die Einmündung des Kanals in Betracht kommt, noch eine Meereshöhe von 92 m hat. Demnach wird der projektierte Kanal von rund 80 km Länge 18 m Gefälle aufweisen.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan für die Stadt Genf. Der Stadtrat von Genf (Conseil administratif de la ville de Genève) eröffnet zur Erlangung von Entwürfen für einen Bebauungsplan (Plan de rectification, d'embellissement et d'assainissement) der Stadt Genf, in welchem auch die Verbesserung der Strassen (amélioration de ses voies de communication) einzubeziehen ist, einen Wettbewerb, an dem sich alle schweizerischen oder in der Schweiz niedergelassenen Techniker beteiligen können. Der Wettbewerb besteht aus zwei Teilen, einem ersten, der das rechte Ufer nebst dem Inselquartier und einem zweiten, der das linke Ufer der Stadt umfasst. Es steht jedoch den Bewerbern frei, auch beide Teile miteinander zu bearbeiten und so einen Generalplan der Stadt einzureichen. Die bis zum 1. März 1902 einzuliefernden Arbeiten sind im Masstabe von 1:1000 auszuführen, zu welchem Zweck den Bewerbern Abdrücke der neuesten Aufnahme der Stadt in diesem Masstabe gegen Erlegung des Herstellungspreises abgegeben werden. Denjenigen, die sich am Wettbewerb beteiligt haben, werden die bezüglichen Kosten zurückerstattet. Ferner wird noch ein kurzer begleitender Bericht und ein Ubersichtsplan in 1:3000 verlangt. Dem Preisgericht stehen 5000 Fr. zur Verteilung an die Verfasser der besten Entwürfe zur Verfügung. Die preisgekrönten Entwürfe werden Eigentum der Stadt, die sie zur Ausarbeitung eines endgültigen Bebauungsplanes verwenden will. Eine vierzehntägige, öffentliche Ausstellung der eingeleiteten Arbeiten (nach dem Urteil des Preisgerichtes) ist vorgesehen.

Leider ist auch dieser Wettbewerb, wie fast alle in letzter Zeit in der französischen Schweiz zur Ausschreibung gelangten, den Grundsätzen des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins nicht konform. Diese verlangen ausdrücklich in § 7, dass die Preisrichter *im Programme* genannt werden, dass sie sich zur Annahme des Richteramtes *bereit erklärt* und die *Konkurrenzbedingungen* vor der Veröffentlichung *gebilligt* haben. Von dem ist in der Ausschreibung nichts erwähnt, sondern es wird nur gesagt, dass das Preisgericht aus fünf Mitgliedern bestehen wird, wovon drei von der Stadt Genf und zwei von dem dortigen Ingenieur- und Architekten-Verein bezeichnet werden und dass sie *vor der Eröffnung* des Wettbewerbes genannt werden sollen. Nun scheint uns, dass *mit der Veröffentlichung des Programmes* auch der Wettbewerb *eröffnet* ist.

Nekrologie.

† **August Stadler.** Letzten Mittwoch, den 28. d. M., starb in Zürich nach längerer Krankheit Baumeister August Stadler-Hirzel, das älteste Mitglied des zürcherischen und auch des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Wie sein ihm im Tode vorausgegangener Kollege J. C. Kunkler (gest. am 2. Nov. 1898) hat August Stadler das hohe Alter von 85 Jahren erreicht und auch er ist wie dieser an einer Herzlähmung gestorben. August Stadler, der Bruder des hochbegabten Architekten Ferdinand Stadler, erfreute sich bis in die letzte Zeit einer vorzüglichen Gesundheit und ausnahmsweisen Rüstigkeit. Wenn er auch die Vereinsversammlungen nicht mehr besuchte, so widmete er dem baulichen Aufschwung, den seine Vaterstadt genommen hat, stets reges Interesse. Wie oft sahen wir den freundlichen, alten Herrn mit einer Lebhaftigkeit und Frische, um die ihn mancher Jüngere beneiden musste, unsere Strassen durchschreiten, neuentstandene Bauten in Augenschein nehmen und seine Ansicht darüber äussern. Mit ihm verliert das alte Zürich einen seiner liebenswürdigsten Vertreter, einen grundguten und opferfreudigen Bürger.

Redaktion: A. WALDNER, A. JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der Delegierten-Versammlung

zu Freiburg am 24. August 1901.

Vorsitzender: Herr Stadtbaumeister A. Geiser, Präsident des Vereins.
Anwesend sind vom Centralkomitee:

A. Geiser, Präsident,
E. Gerlich, Aktuar i. V.;

von den Sektionen:

Aargau: HH. Arch. R. Ammann, Ingenieur A. Oehler.

Basel: HH. Arch. W. Bernoulli, Arch. F. Stehlin, Arch. R. Suter, Ing. C. Vicarino.

Bern: HH. Ing. A. Aeschlimann, Ing. G. Anselmier, Arch. E. Baumgart, Ing. A. Beyeler, Ing. A. Flückiger, Arch. Th. Gohl, Arch. O. Lutsdorf, Arch. Max Münch, Ing. A. Suter, Arch. O. Weber, Arch. O. Wissler.

Freiburg: HH. Arch. F. Broillet, Ing. A. Gremaud, Ing. H. Maurer.

Genf: HH. Arch. L. Fulpius, Ing. O. Herzog, Arch. H. Juvet.

Graubünden: HH. Ing. E. Bosshard, Baumeister W. Jäger.

Neuenburg: HH. Arch. E. Meystre, Arch. C. Philippin.

Solothurn: Herr Ing. H. Spillmann.

St. Gallen: HH. Ing. F. Koenig, Ing. L. Kürsteiner, Ing. E. Münster, Stadtbaumeister A. Pfeiffer.

Vierwaldstätter: HH. Ing. O. Businger, Arch. E. Vogt.

Waadt: HH. Ing. D. Amaudruz, Ing. E. Elskes, Ing. A. van Muyden, Ing. J. Orpizewski.

Winterthur: HH. Ing. E. Bachmann, Arch. O. Bridler, Ing. O. Kielsberg, Ing. Fr. Schübeler.

Zürich: HH. Prof. Arch. F. Bluntschli, Ing. W. Burkhard-Streuli, Arch. Jacq. Gros, Prof. Arch. Gustav Gull, Ing. A. Jegher, Prof. Arch. Alb. Müller, Prof. L. v. Tetmajer, Arch. P. Ulrich, Ing. A. Waldner.

1. Das *Protokoll der Delegierten-Versammlung* vom 25. März 1900 wird genehmigt.

2. Der Präsident berichtet über den Stand der Herausgabe des Werkes

«*Das Bauernhaus in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz*».

Für Deutschland ist das 1. und 2. Heft und für Oesterreich-Ungarn das 1. Heft bereits erschienen; für unseren Teil ist das Material zum 1. Heft druckfertig (im Nebenraum ausgestellt). Im allgemeinen wird der schweiz. Teil in 113 Blättern etwa 40 Objekte (in fünf Lieferungen) behandeln. Von einzelnen Sektionen sind Zeichnungen für fünf Objekte noch im Rückstande. Voraussichtlich werden diese bis zum nächsten Frühjahr beigelegt sein.

Ueber den Verlag des Werkes ist mit der Firma Hofer & Comp. ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem dasselbe bis 1903 vollendet erscheinen soll. Die dem Verleger zu leistende Subvention beträgt 9000 Fr. Für unsere Vereinszwecke, zur Aushingabe an Bibliotheken und zum Austausch mit Vereinen erhält der Verein 20 Freixemplare.

Leider haben wir durch den Tod des Hrn. Prof. Hunziker, dem die Verfassung des Textes übertragen war, den Verlust des kundigsten Mitarbeiters zu beklagen, für den noch kein Ersatzmann gefunden ist.

Die Entscheidung über die event. Prämierung eines Entwurfes für das Titelblatt wird in den nächsten Tagen in Stuttgart stattfinden.

Die Kosten des Werkes werden einstweilen aus dem seitens der Delegierten-Versammlung in unbeschränkter Weise gewährten Kredite von der Vereinskasse bestritten; jedoch ist zu erwarten, dass uns durch die hohen Bundesbehörden eine angemessene Subvention zuteil werden wird.

Die Versammlung nimmt genehmigend Kenntnis von dem Berichte des Centralkomitees.

3. Ueber das Erscheinen eines weiteren (des 4.) Heftes der *Bauwerke der Schweiz* teilt der Präsident mit, dass die bereits in Winterthur erlassene Aufforderung zur Angabe von zur Veröffentlichung geeigneten Objekten bis jetzt keinen Erfolg gehabt habe, dass jedoch Zusagen von Bern, St. Gallen und Waadt vorliegen.

Der Präsident richtet an die Versammlung neuerdings das früher gestellte Ersuchen, die Forschung nach geeigneten Werken fortzusetzen.

Auch dieser Bericht wird ohne Einwendung zur Kenntnis genommen.

4. Der auf Grundlage reichhaltigen Materials verfasste *Statutenentwurf*, welcher bereits in der Delegierten-Versammlung vom 25. März v. J. die Genehmigung im Ganzen erhalten hat, wird, nachdem noch die Wünsche einzelner Sektionen Berücksichtigung gefunden und er in der letzten Fassung den Mitgliedern des Vereins gesandt worden ist, mit der Abänderung, dass die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7) der *General-Versammlung* vorbehalten sein soll, dieser zur *Genehmigung empfohlen*.

Eine Bemerkung des Delegierten der waadtländischen Sektion, Herrn Elskes, über den französischen Text der Statuten soll durch intensive Inanspruchnahme des genannten Herrn bei der definitiven Drucklegung Berücksichtigung finden.

Eine Anfrage des Basler Delegierten, Hrn. Stehlin, wird durch den Präsidenten dahin beantwortet, dass Ehrenmitglieder, welche von den Sektionen ernannt worden sind, Ehrenmitglieder der Sektionen bleiben, nicht aber als solche des Gesamtvereins anerkannt werden. Eine Anfrage des Präsidenten der Zürcher Sektion, bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern der Sektionen die — wie dies bei Zürich der Fall ist — auch sogleich als Mitglieder des schweiz. Vereins eingetragen werden, wird dahin beantwortet, dass nach den Statuten ausnahmslos alle Aufnahmen durch die Delegierten-Versammlung zu erfolgen haben.

5. Die *Jahresrechnungen von 1899 und 1900* werden nach einem Berichte des Delegierten der Sektion Bern, welcher die Revision zufiel, genehmigt.